

### 1. Die Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde (Landkreis), ob sie einen bestimmten Sachverhalt mit allgemein verbindlicher Wirkung durch Satzungen regeln will. In den Gemeindeordnungen (Kreisordnungen) ist jedoch der Erlaß verschiedener Satzungen zwingend vorgeschrieben, sog. Pflichtsatzung (vgl. Wegbeschreibung KS 1). Ein wichtiger Anwendungsfall ist in den meisten Ländern die Hauptsatzung (vgl. §§ 4 Abs. 2 BW; 6 Bran; 6 Hess, 5 Abs. 2 MeVo; 7 Nds; 7 Abs. 3 NRW; 25 RhPf; 7 SachsAn; 20 Abs. 1 Thür). Die Hauptsatzung ordnet, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (Kreisordnung) im Kommunalverfassungsrecht disponibler Natur ist. Sie ist das Verfassungsstatut der Gemeinde und ergänzt das Gemeindeverfassungsrecht durch spezielle örtliche Regelungen. Als zentrale Organisationsnorm faßt sie die wesentlichen Regelungen zusammen und zeichnet sich durch erschwerte Abänderbarkeit aus. Da sie nur organisatorische Vorschriften enthält, ist sie eine Satzung im formellen Sinn (Innensatzung).

### 2. Über den Inhalt der Hauptsatzung

In der Hauptsatzung ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. So sind zum Beispiel von den **rheinland-pfälzischen** Gemeinden in der Hauptsatzung zu regeln:

- a) Die Bestimmung weiterer wichtiger Gemeindeangelegenheiten für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 17 a Abs. 1 GemO),
- b) die Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern (§ 18 Abs. 4 GemO),
- c) die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3 GemO),
- d) die Übertragung der Entscheidung auf Ausschüsse (§ 32 Abs. 2 GemO),
- e) die dauernde Übertragung der Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (§ 47 Abs. 1 Satz 3 GemO),
- f) die Gesamtzahl der Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 GemO),
- g) die Zahl der Geschäftsbereiche für Beigeordnete (§ 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GemO),
- h) die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 51 Abs. 2 GemO),
- i) die Bildung und Abgrenzung von Ortsbezirken (§ 74 Abs. 1 GemO),
- j) die Entscheidung, daß von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen wird (§ 74 Abs. 3 GemO),
- k) die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte (§ 75 Abs. 3 GemO),
- l) die Bildung von Verwaltungsstellen in Ortsbezirken (§ 77 GemO).

In **Brandenburg** müssen zum Beispiel folgende Sachverhalte in der Hauptsache geregelt werden:

- Die Mindestfrist für die Einberufung der Gemeindevertretung (§ 42 Abs. 1 Satz 2),
- die Bekanntmachung von Zeit, Tag und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 42 Abs. 4),
- die nähere Gestaltung der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten (§ 23 Abs. 3),
- ob Ausschußsitzungen öffentlich sind (§ 51 Abs. 3),
- Pflichten der Gemeindevertreter (§ 38 Abs. 1),
- Regelung von Einzelheiten zur Frage des Berufes sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Gemeindevertreter (§ 38 Abs. 3),
- Förderung der sorbischen Kultur, Sprache und wirksamen politischen Mitgestaltung der sorbischen Bürger (§ 24 Abs. 2).

In den Hauptsatzungen in **Mecklenburg-Vorpommern** sind zum Beispiel u.a. zu regeln:

- Form, Fristen und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung (§ 5 Abs. 4 Satz 3),
- Näheres über geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit, Einwohnerversammlung (§ 16 Abs. 1),
- Näheres über das Rederecht bestimmter Personengruppen in der Gemeindevertretung (§ 17),
- evtl. Bezeichnung Bürgerschaft in kreisfreien Städten (§ 22),

- Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen bis zu bestimmten Wertgrenzen auf Hauptausschuß oder Bürgermeister (§ 22),
- evtl. andere Bezeichnung für Gemeindevertreter (§ 23),
- Art und Umfang der Entschädigung der Gemeindevertreter (§ 27),
- Näheres über die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 28),
- Ausschluß der Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 29),
- Ausgestaltung der schriftlichen und mündlichen Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister (§ 34),
- Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 35),
- Öffentlichkeit der Sitzungen des Hauptausschusses (§ 35),
- Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben beratender Ausschüsse (§ 36),
- Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzausschusses durch den Hauptausschuß in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden (§ 36),
- Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen (§ 36),
- Bürgermeister als mögliche Bezeichnung in kreisfreien Städten (§ 37),
- Bestimmung der Wahlzeit hauptamtlicher Bürgermeister (§ 38).

**Sachsen-Anhalt** unterscheidet beim Inhalt der Hauptsatzung nach Pflichtinhalt und fakultativen Regelungen. Der Pflichtinhalt umfaßt:

- Regelungen über die Einwohnerfragestunde (§ 27 Abs. 2),
- Festlegung von Art und Größe der ständigen Ausschüsse (§ 45 Abs. 1),
- nähere Regelungen zur Vertretung des Bürgermeisters in der Sitzungsleitung im Gemeinderat (§ 49 Abs. 1),
- Bekanntmachung der Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse (§ 50),
- Festlegungen zu den Kompetenzen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (§ 74 Abs. 1).

Die kommunalen Spitzenverbände in den Ländern haben für die Hauptsatzungen Satzungsmuster zu erarbeiten.

### **3. Beschlußfassung**

Die Bedeutung der Hauptsatzung wird dadurch unterstrichen, daß für Erlaß und Änderung die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats gefordert wird (qualifizierte Mehrheit). Das ergibt sich beispielsweise aus §§ 6 Abs. 2 Bran; 6 Abs. 2 Hess; 5 Abs. 2 MeVo; 7 Abs. 2 Nds; 7 Abs. 3 Satz 2 NRW; § 25 Abs. 2 RhPf; 7 Abs. 2 SachsAn; 20 Abs. 2 Satz 4 Thür).

### **4. Aufstellungsverfahren**

Zum Aufstellungsverfahren siehe **Wegbeschreibung KS 1**.

### **5. Rechtsmittel**

Zum Rechtsschutz gegen Satzungen siehe **Wegbeschreibung KS 1**.

### **6. Schrifttum**

Möller, KompMO 1994, 118; Waikel, Gemeindeverfassungsrecht, 3. Auflage, Stuttgart, Rdnr. 103.